

Haushaltssatzung

der Kreisstadt Erbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 31. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.523.900 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.045.800 €
mit einem Saldo von	478.100 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	478.100 €
--------------------------	-----------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	845.500 €
---	-----------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.426.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.156.700 €
mit einem Saldo von	-4.730.700 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.829.700 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	943.000 €
mit einem Saldo von	3.886.700 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von festgesetzt.	1.500 €
--	---------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.829.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v. H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer auf</u> | 400 v. H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 1 HGO), die auf Produktgruppenebene

- im Ergebnishaushalt je Haushaltsstelle 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000 € übersteigen bzw.
- im Finanzhaushalt je Haushaltsstelle 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 10.000 € übersteigen

ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Erbach, den 01. Februar 2019

Magistrat der
Kreisstadt Erbach



Dr. Peter Traub
Bürgermeister